

VEREINBARUNG

zum Kollektivvertrag für journalistische Mitarbeiter/innen bei österreichischen Zeitschriften und Fachmedien

abgeschlossen am 06.02.2014 zwischen der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Medien, und dem Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband.

- 1.a Mit Wirkung vom 1. März 2014 werden die Tarifgehälter für journalistische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei österreichischen Zeitschriften und Fachmedien um 2,5 % bei Aufrundung auf volle 50 Cent-Beträge angehoben. Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht. Dies gilt auch auf Vorrückungen und Umstufungen in der Tariftabelle.
- 1.b Das **monatliche Infrastrukturpauschale für angestellte Journalistinnen und Journalisten**, die mit eigenem Equipment arbeiten (Text und Bild), ist mit **EUR 192,-** festgesetzt.
2. Die weiteren Tarifpositionen werden ab 1. März 2014 wie folgt festgesetzt:
 - 2.a **Honorierung für reine A4-Textseiten** (max. 6.300 Anschläge) **für freie und ständig freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: EUR 105,-**
Es wird eine Aliquotierung auf Halbe-, Viertel- und Achtel-Seiten vereinbart, wobei 1/8 als Mindesthonorar gilt. Bei der Aliquotierung erfolgt eine Rundung auf volle 50-Cent-Beträge.
 - 2.b **Honorierung von Bildbeiträgen für freie und ständig freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**
Reproduktionsfähiges Foto: **EUR 46,-**
 - 2.c **Infrastrukturpauschale für ständig freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: EUR 192,-**
Als ständig freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten jene Journalistinnen und Journalisten, die zumindest an der Hälfte der in einem Kalenderjahr erscheinenden Ausgaben mitarbeiten und dies nicht nur nebenberuflich, sondern in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Auftraggeber.
3. Der Wortlaut des § 36 des Kollektivvertrags für journalistische Mitarbeiter/innen bei österreichischen Zeitschriften und Fachmedien wird wie folgt geändert:

„Dienstnehmer/-innen, die während eines aufrechten Dienstverhältnisses eine Karenz gemäß § 15f MSchG bzw. § 7c VKG beanspruchen und ihren Dienst unmittelbar im Anschluss an die Karenz wieder antreten, erhalten die Dauer der Karenz bis zum Höchstausmaß von 22 Monaten für die Bemessung aller Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet. Dies gilt auch für Vorrückungen in der Gehaltstabelle.

Übergangsbestimmung:

Im obigen Sinne anrechenbare Karenzzeiten, die vor dem 1.3.2014 angetreten wurden, sind bis zu einem Gesamtausmaß von 12 Monaten anrechenbar. Im obigen Sinne anrechenbare Karenzzeiten, die zwischen dem 1.3.2014 und

dem 28.2.2015 angetreten werden, sind bis zu einem Gesamtausmaß von 18 Monaten anrechenbar.“

4. Der im Anhang 5 abgedruckte Ehrenkodex für die Österreichische Presse wird gemäß der vom Österreichischen Presserat veröffentlichten Letztfassung aktualisiert.

Österreichischer Zeitschriften-
und Fachmedienverband



Dipl.-Ing. Dr. Rainer EDER
Vizepräsident



Mag. Gerald GRÜNBERGER
Geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier -
Wirtschaftsbereich Medien



Alexander BARATSITS-ALTEMPERGEN
Leiter des Verhandlungsteams



Mag. Bettina KREUTER
Mitglied des Verhandlungsteams



Bernd KULTERER
WB-Sekretär



Mag.^a Judith REITSTATTER
WB-Sekretärin



Susanne WOLF
Mitglied des Verhandlungsteams